

Kundmachung

Stadtplanung
9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1

T +43 42 42 / 205-4200
E planung@villach.at
W villach.at | welcome2villach.at

Unsere Zahl: 20-18-03B

Villach, 29. April 2024

Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Max Palais - Neuverordnung“

Die Stadt Villach beabsichtigt die Neuverordnung eines Teilbebauungsplanes für die Grundstücke .335/1, .336/1, .336/3, .357/2, .358/1, 429/1, 429/2, 429/4, .1150/1, .1150/2, .1493, 2096, 2099, 2100 und Teilflächen der Grundstücke 429/6, 449/25 und 1077/7, alle KG 75454 Villach.

Die Neuverordnung des Teilbebauungsplanes ist notwendig, um abweichend von der verordneten Planungsvorgabe für eine im öffentlichen Interesse gelegene Ausdehnung der Raumnutzung für Betreubares Wohnen bzw. eine aus Sicherheits- und Brandschutzüberlegungen verbesserte Anbindung an ein Nachbarobjekt durch eine Änderungseinreichung zu ermöglichen.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 51 Abs. 10 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **8 Wochen** ab Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 3. Stock, Zimmer Nr. 332, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.villach.at) bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, der graphischen Plandarstellung und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E planung@villach.at), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 51 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

